

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1954	Nummer 12
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 22. 1. 1954, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586), S. 137.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verwaltungsvorschriften

zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 22. 1. 1954 — V B/2 — E 6131 — Tgb.Nr. 480/54

Zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen erlasse ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden nachstehende Verwaltungsvorschriften. Sie sind in ihrem Aufbau und in den wesentlichsten Punkten zwischen den Ländern der Bundesrepublik und Berlin-West abgesprochen, um eine möglichst einheitliche Ausführung des Gesetzes zu gewährleisten.

1. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Erklärung des Rückkehrwilligen und für die Registrierung.

Die zuständigen Behörden für die Entgegennahme der Erklärung des Rückkehrwillens und für die Registrierung der Evakuierten ergeben sich aus § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 12. Januar 1954 zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes (GV. NW. S. 47).

Zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben können sich die Landkreise ihrer Ämter und Gemeinden bedienen.

2. Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulassung eines Ersatzausgangsortes.

Die zuständige Behörde für die gemäß § 6 BEvG zu treffende Entscheidung ergibt sich aus § 2 der Verordnung der Landesregierung vom 12. Januar 1954 zu § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes (GV. NW. S. 47).

3. Erklärung des Rückkehrwillens.

Die Erklärung eines Evakuierten, in seinen Ausgangsort zurückkehren zu wollen, ist gemäß § 2 BEvG bei

der Verwaltung des Zufluchtsortes (vgl. Ziff. 1) abzugeben. Der § 2 Abs. 1 Ziff. 2 BEvG sieht vor, daß für die Abgabe der Erklärung eine Ausschußfrist durch eine Rechtsverordnung festgesetzt wird. Zufluchtsort im Sinne des § 1 Abs. 3 BEvG ist die Gemeinde, in der der Evakuierte am 18. Juli 1953 (Inkrafttreten des Gesetzes) seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Evakuierte am Stichtag mehrere Wohnsitze, so hat er die Wahl, wo er seine Erklärung abgeben will. Hat der Evakuierte nach dem 18. Juli 1953 seinen Wohnsitz gewechselt, so kann die Erklärung bei der Behörde des gegenwärtigen Wohnsitzes abgegeben werden; diese ist verpflichtet, sie an die zuständige Behörde des Zufluchtsortes weiterzuleiten.

Die Erklärung ist von dem Evakuierten auf einem Formblatt (Formblatt E 1 S. 145-154) abzugeben. Das Formblatt ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Für Evakuierte, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, hat der Haushaltsvorstand mit seiner Erklärung gleichzeitig auch die Erklärung der übrigen rückkehrwilligen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft in deren Namen abzugeben, wenn alle zu einem Ausgangsort zurückkehren wollen. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit einem Evakuierten in einem Haushalt zusammenleben. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich. Es ist auch nicht erforderlich, daß die mit einem Evakuierten in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen selbst Evakuierte sind (Beispiel: Als Evakuierte im Sinne des § 1 Abs. 2 BEvG gelten auch: Hausangestellte, Pflegepersonen, im Haushalt lebende Mitarbeiter, Ehegatten von Evakuierten soweit sie nicht bereits unter § 1 Abs. 1 BEvG fallen). Familienmitglieder von Evakuierten, die vorübergehend abwesend sind, gehören im Sinne des § 1 Abs. 2 BEvG nach wie vor zur Haushaltsgemeinschaft. Von der Verwaltung*) des Zu-

*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen: Verwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Bayern: Verwaltung der Gemeinden.

Berlin, Bremen, Hamburg: Bezirksverwaltungen.

Alle anderen Länder: Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

fluchtsort ist festzustellen, ob beide Ausfertigungen der Formblätter gleichlautend und gut lesbar ausgefüllt sind. Sie hat darüber hinaus den sachlichen Inhalt zu überprüfen, soweit er sich auf die Verhältnisse des Zufluchtsortes bezieht, und zwar in Formblatt E 1 die Eintragung zu I, III Spalten 2—6, 8b, 9b, 10—14, 19—21, IV und VI. Als Ergebnis dieser Überprüfung vollzieht die für den Zufluchtsort zuständige Behörde die Richtigkeitsbescheinigung im oberen Teil des Formblattes E 1. Eine Ausfertigung der von einem Evakuierten abgegebenen Erklärung mit dem ggfl. in Abschrift beigelegten Unterlagen (polizeiliche Abmeldung im Ausgangsort, behördliche Umzugsanordnung, Bombenschein usw.) ist von der Verwaltung des Zufluchtsortes der Verwaltung des Ausgangsortes zu übersenden.

Falls ein Evakuierter nach Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes außerhalb eines behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort zurückgekehrt ist, kann er, um als Evakuierter registriert zu werden, die Erklärung, in seinen Ausgangsort zurückkehren zu wollen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 BEvG), gemäß § 4 Abs. 2 BEvG noch nachträglich abgeben. Der Evakuierete ist in diesem Falle noch zu registrieren. Eine Erklärung der Rückkehrwilligen ist in diesem Falle beim Ausgangsort abzugeben. Die Registrierung erfolgt wie bei den noch nicht zurückgekehrten Evakuierten (vgl. Ziff. 4). Evakuierete, die bereits vor dem 18. Juli 1953 zurückgekehrt sind, können nicht mehr registriert werden. Die vorgesehenen Vergünstigungen des Bundesevakuiertengesetzes stehen ihnen mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 nicht zu. Dies gilt auch für Betreuungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 2 BEvG, solange durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung keine andere Regelung getroffen wird.

4. Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten.

Die den Verwaltungen der Ausgangsorte von den Zufluchtsorten übersandten Erklärungen der Evakuierten sind dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 BEvG vorliegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der Evakuierete in das Evakuiertenregister der Verwaltung des Ausgangsortes aufzunehmen und es ist ihm ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Formblatt E 2 S. 155/56.) In den Bescheid ist die Nummer, unter der die Registrierung erfolgte, aufzunehmen. Dem Antragsteller (Evakuiereten) ist für ihn und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden, rückkehrwilligen Personen nur ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, jedoch ist jede zur Haushaltsgemeinschaft gehörende rückkehrwillige Person besonders in das Register aufzunehmen und in dem Bescheid aufzuführen.

Abschrift des Bescheides ist der Verwaltung des Zufluchtsortes zu übersenden.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 BEvG nicht vor, ist der Antrag eines Evakuierten auf Registrierung schriftlich abzulehnen (Muster E 3 S. 157/58). Abschrift dieses Bescheides ist von den Ausgangsorten den Zufluchtsorten zu übersenden.

Die Registernummer eines Evakuierten setzt sich wie folgt zusammen:

- Kennziffer des Landes, in dem der Zufluchtsort liegt (durch Schrägstrich von b—d zu trennen),
- Kennziffer des Landes, in dem der Ausgangsort liegt (1. und 2. Stelle),

- Kennziffer des Regierungsbezirks, in dem der Ausgangsort liegt (3. Stelle),
- Kennziffer des Ausgangsortes (Kreisnummer, 4. und 5. Stelle),
- lfd. Nummer, unter der der Evakuierete in das Kreisevakuiertenregister eingetragen wurde (durch Schrägstrich von b—d zu trennen).

Die Kennziffer der Länder, Regierungsbezirke und Kreise ergeben sich aus dem Kreisschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland (Rundschreiben d. BMdI vom 27. November 1953 — 5608—685/53, GMBI. 1953 S. 546 ff.), der als Anlage 1 beigelegt ist.

Beispiel:

Ein Evakuierter aus Aachen, der seinen Zufluchtsort in Baden-Württemberg hat, wird zusammen mit drei zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern in das Evakuiertenregister in Aachen, lfd. Nummer 23—26 eingetragen. Der ihm zugehende Bescheid enthält dementsprechend folgende Kennziffer: 08/05411/23—26.

5. Streichung eines Evakuierten im Evakuiertenregister.

Die Eintragung im Evakuiertenregister ist zu streichen, wenn

- sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht vorliegen haben,
- die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die Erklärung des Rückkehrwillens nach § 2 Abs. 2 BEvG als widerrufen gilt oder Personen nicht mehr zur Haushaltsgemeinschaft des Evakuierten gehören,
- der Eingetragene in das Register eines anderen Ortes, insbesondere des Ersatzausgangsortes aufgenommen ist (vgl. Ziff. 6).

Dem Evakuierten (Antragsteller) und den außer ihm Betroffenen ist über die erfolgte Streichung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Eine Abschrift dieses Bescheides ist dem derzeitigen Aufenthaltsort zuzusenden. In dem Bescheid über die Streichung ist der Evakuierete zur Rückgabe des Registrierscheines mit dem Hinweis aufzufordern, daß mißbräuchliche Benutzung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

6. Registrierung der Evakuierten, die in einen Ersatzausgangsort zurückgeführt werden wollen.

Evakuierete, die allein oder zusammen mit den zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen in einen anderen Ort als ihren Ausgangsort zurückgeführt werden wollen, haben ihren Rückkehrwillen gleichfalls bei der zuständigen Behörde ihres Zufluchtsortes zu erklären (vgl. Ziff. 3). Sie sind ebenfalls von ihrem Ausgangsort nach Prüfung ihrer Evakuierteneigenschaft zu registrieren (vgl. Ziff. 4). Nach erfolgter Registrierung übersendet der Ausgangsort den Antrag des Evakuierten der Verwaltung des Ersatzausgangsortes (Arbeitsort, Dienstort, Wohnsitzgemeinde von in gerader Linie verwandten Familienangehörigen). Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 6 BEvG vorliegen und legt den Antrag unter Beigabe der Akten und einer eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor.

Wird dem Antrag entsprochen, so ordnet der Regierungspräsident eine Registrierung des Evakuierten für den Ersatzausgangsort an. Die Registrierungsbe-

hörde des Ersatzausgangsortes hat der des Ausgangsortes und der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde die neue Registrierung mitzuteilen. Die Registrierungsbehörde des Ausgangsortes hat ihre Eintragung zu streichen. Über die neue Registrierung ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

7. Bescheide, Rechtsmittelbelehrung.

Die nach den Ziffern 3, 4, 5 und 6 zu erteilenden ablehnenden Bescheide sind mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen einen ablehnenden Bescheid findet als Rechtsbehelf der Einspruch statt.

8. Rückführung.

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Evakuierten in die Rückführungsmaßnahmen des Landes ist die Registrierung beim Ausgangs- oder Ersatzausgangsort.

Über die Durchführung des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens, die Schaffung des erforderlichen Wohnraumes, die wohnungsmäßige Unterbringung in den Ausgangs- und Ersatzausgangsorten, die Reihenfolge der Rückführung ergeht besonderer Erlaß.

Unabhängig von den noch zu erlassenden Rückführungsplänen können die Verwaltungen der Ausgangsorte und Ersatzausgangsorte bereits jetzt Evakuierte, die ihren Rückkehrwillen erklärt haben und die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 BEvG erfüllen, aus ihren Zufluchtsorten abberufen und in freierwerdende Wohnungen, Altersheimplätze usw. einweisen. Die Registrierung dieser Evakuierten ist gegebenenfalls nachzuholen. Evakuierte, die bereits einen Antrag auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahmen gestellt und einen Bearbeitungsbescheid erhalten haben, müssen eine Bescheinigung nachreichen, daß sie an ihrem Ausgangsort als Evakuierte registriert wurden.

9. Karteimäßige und statistische Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten.

Um die Übersichtlichkeit der mit der Registrierung und Rückführung der Evakuierten verbundenen Verwaltungsarbeit bei den unteren Verwaltungsbehörden zu gewährleisten, wird empfohlen, sowohl bei den Zufluchtsorten als auch bei den Ausgangsorten eine Kartei der registrierten Evakuierten zu führen (Muster E 4, S. 159/60, auf Karton zu drucken). Über die registrierten Evakuierten haben die zuständigen Behörden der Ausgangsorte und Ersatzausgangsorte (Landkreise und kreisfreien Städte) vierteljährlich dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau unmittelbar Bericht zu erstatten nach Formblatt E 5 (S. 161/66). Eine Abschrift der Meldung (Formblatt E 5) ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden. Die Meldung muß bis zum 12. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats bei mir vorliegen. Die Meldung ist erstmalig zum 12. April 1954 zu erstatten.

10. Meldung der rückgeführten Evakuierten.

Die zuständigen Behörden der Ausgangs- und Ersatzausgangsorte (Landkreise und kreisfreien Städte) melden halbjährlich, jeweils bis zum 12. April und 12. Oktober jeden Jahres, erstmalig am 12. April 1954, die nach Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes in ihre Ausgangsorte und Ersatzausgangsorte zurückgeführten oder zurückgekehrten registrierten Evaku-

ierten (Formblatt E 6 S. 167/68). Die erste Meldung hat demnach den Zeitraum vom 18. Juli 1953 bis zum 31. März 1954 zu umfassen. Die Meldungen sind unmittelbar dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau zu übersenden. Eine Abschrift des Berichts ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zuzuleiten.

Es wird empfohlen, für das gemäß § 4 BEvG zu führende Evakuiertenregister die beigelegte Anschreibliste (Muster E 7 S. 169/76) zu verwenden, die zugleich als Strichliste und Aufbereitungsgrundlage für die statistische Berichterstattung nach Ziff. 9 und 10 dieser Verwaltungsvorschriften dienen kann. Bei Verwendung von Muster 7 als Register, Strichliste und statistische Aufbereitungsgrundlage erübrigt es sich, für die statistische Aufbereitung ergänzende Hilfslisten zu führen. Für den Fall, daß Muster 7 als Evakuiertenregister, Strichliste und statistische Aufbereitungsgrundlage verwandt werden soll, wird empfohlen, ein Registerbuch anzulegen, in das soviel Blätter des Muster 7 eingefügt werden, wie notwendig sind, um alle Evakuierten zu registrieren. Über die zweckmäßige Führung der Anschreibliste (Register) geben die als Anlage 2 beigelegten Erläuterungen Auskunft.

11. Übernahme der Kosten der Rückführung und Rückkehr.

Die Übernahme der Rückführungskosten ist vor der Rückführung oder der Rückkehr von dem Evakuierten bei der für seinen Wohnsitz oder seine Aufenthaltsgemeinde z. Z. seiner Rückführung oder Rückkehr zuständigen Verwaltung zu beantragen (Wohnsitz oder Aufenthaltsgemeinde im Augenblick der Rückführung oder Rückkehr braucht mit dem Zufluchtsort im Sinne des § 1 Abs. 3 BEvG nicht übereinzustimmen). Soweit der Evakuierte seit Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes bereits zurückgekehrt ist, werden die Kosten nach seiner Registrierung auf Antrag vom Zufluchtsort erstattet; der Antrag ist vom Evakuierten unmittelbar beim Zufluchtsort zu stellen.

Die Personenbeförderungskosten sind dem Evakuierten bzw. den zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen gegen Quittung auszuzahlen, notfalls sind die Fahrkarten zu beschaffen.

Die Güterbeförderungskosten sind grundsätzlich den Spediteuren auf Grund der vorgelegten Rechnungen unmittelbar zu übersenden. Erfolgt der Gütertransport mit der Bundesbahn, so ist dem Evakuierten ein Gutschein auszuhändigen. Legt der Evakuierte eine quittierte Bahn- oder Spediteurrechnung vor und bestehen gegen die Rechnung keine Bedenken, so können die vorauslagen Beträge dem Evakuierten auch in bar erstattet werden.

Die Übernahme bzw. Erstattung der Rückführungskosten und deren Höhe (Personen- und Güterbeförderungskosten) ist möglichst auf dem sich in Händen des Evakuierten befindlichen Bescheid über die erfolgte Registrierung zu vermerken.

12. Erstattung und Verrechnung der Kosten der Rückführung und Rückkehr.

Die Grundsätze der Erstattung der Aufwendungen durch den Bund und das Verrechnungsverfahren richten sich nach meinem RdErl. v. 22. Dezember 1953 — IV A 1/KFH/12, V B 1 — E 6130 — Tgb.Nr. 3220/53 (MBI. NW. 1954, S. 42).

13. Härtefälle.

Während der Personenkreis der Evakuierten durch § 1 und darüber hinaus der Anwendungsbereich des Gesetzes durch § 2 BEvG verbindlich abgegrenzt ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde nach § 20 Abs. 1 BEvG für den hiernach bestimmten Personenkreis im Einzelfall Betreuungsmaßnahmen zulassen, soweit die Anwendung des Gesetzes zu unbilligen Härten führen würde. — Die Anträge sind bei der Verwaltung des Ausgangsortes oder Ersatzausgangsortes zu stellen und von dieser auf dem Dienstwege mit eigener Stellungnahme vorzulegen.

14. Aufruf an die Evakuierten.

Um die im Lande wohnenden Evakuierten auf die Notwendigkeit einer Erklärung ihres Rückkehrwillens aufmerksam zu machen, haben die Verwaltungen das Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes öffentlich durch Mitteilungen in der örtlichen Presse und ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll

erst erfolgen, wenn die von den Evakuierten auszufüllenden Formulare bei den Verwaltungen vorrätig sind. Der Stichtag wird noch bekanntgegeben.

Für die öffentliche Bekanntmachung (Presse, Plakate) wird zweckmäßigerweise der in Muster E 8 (S. 177) enthaltene Text gewählt.

15. Formblätter und Muster.

Die in den vorhergehenden Ziffern aufgeführten Formblätter gelten einheitlich für alle Länder der Bundesrepublik. Die Muster haben nur die Bedeutung einer Anregung an die Verwaltungen. Abänderungen können innerhalb der Muster insoweit durchgeführt werden, als diese den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Rückführung!
(Von der Behörde auszufüllen)

von: Land/Reg.-Bez. Kreis/Bezirksamt Gemeinde	nach: Land/Reg.-Bez. Kreis/Bezirksamt Gemeinde
<u>Von der für den Zufluchtsort zuständigen Behörde auszufüllen!</u> Es wird bescheinigt, daß der Antrag im Sinne der Verwaltungsvorschriften überprüft wurde und daß der Antragsteller am 18. 7. 1953 in der Gemeinde seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt gehabt hat. , den (Bebehörde) (Datum) (Stempel) (Unterschrift)	<u>Von der für den Ausgangsort zuständigen Behörde auszufüllen!</u> Registriert vom Ausgangsort unter Nr.: Registriert vom Ersatzausgangsort unter Nr.: Anzahl der Personen:

Antrag
auf Registrierung als Evakuierter und Rückführung nach dem Ausgangsort

(Vom Antragsteller mit Schreibmaschine oder in Blockschrift auszufüllen)

I. 1. Familienname: 2. Vornamen:
(bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)

II. Wurde der bis zur Evakuierung innegehabte Wohnsitz (Ausgangsort) vor dem 8. 5. 1945 verlassen? ja/nein¹⁾
Wenn ja, aus welchen Gründen? (Soweit Beantwortung nicht unter II. 1—3 möglich ist.)

.....

.....

.....

Insbesondere:

1. Im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen? ja/nein¹⁾
Wenn ja, um welche Maßnahmen handelte es sich?
2. a) Aus Anlaß einer freiwilligen oder angeordneten Entfernung von Personen aus kriegsgefährdeten Gebieten? ja/nein¹⁾
- b) Aus Anlaß der Verlagerung von Betrieben aus kriegsgefährdeten Gebieten? ja/nein¹⁾
- c) Aus Anlaß der Verlagerung von Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten? ja/nein¹⁾
3. a) Infolge Unbenutzbarkeit der Wohnung durch gänzliche oder teilweise Zerstörung? ja/nein¹⁾
- b) Infolge Entziehung der Wohnung auf Grund behördlicher Maßnahmen? ja/nein¹⁾

Wenn ja, von wem wurden die Maßnahmen angeordnet?

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

III. Verzeichnis aller zur **Haushaltsgemeinschaft** gehörenden Personen, für die eine

Lfd. Nr.	Familiennamen (Bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Geburts- tag, — monat, — jahr	Stellung zum Haushaltungs- vorstand = HV (Haushaltungs- vorstand, Ehefrau, Sohn, Hausangestellte usw.)	Famili- en- stand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)	Erwerbstätigkeit a) vor der	
						Erlerner Beruf	Ausgeübter Beruf Bei Personen, die noch keinen Beruf ausüben, Angabe unter b) ob Schüler, Student, Fachschüler usw.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Muster	Tönnies	Karl	6. Mai 1911	HV	verh.	Schlosser
2		Tönnies, geb. Schneider	Mathilde	15. Jan. 1914	Ehefrau	verh.	Schneiderin
3		Schneider	August	4. Dez. 1885	Schwiegervater	verw.	Bankkaufmann
							a) Fördermaschinist
							b) Heizer
							a) Schneiderin
							b) —
							a) Bankbuchhalter
							b) —
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)
							a)
							b)

IV. Falls der Antragsteller kriegsgefangen war:

Rückkehr am aus Kriegsgefangenschaft zu meiner Haushaltsgemeinschaft
 Tag Monat Jahr Gewahrsamsland

nach
 Gemeinde Kreis Land

V. Ich erkläre für mich und meine vorstehend unter III., lfd. Nr. aufgeführten und zu meiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen, daß ich/wir³⁾ die Rückführung wünschen

1. an den Wohnsitz vor der Evakuierung (Ausgangsort) nach:
 Gemeinde Kreis Land

2. an einen anderen Ort (Ersatzausgangsort), und zwar nach
 Gemeinde Kreis Land

Falls Rückführung an einen Ersatzausgangsort beantragt wird, Gründe hierfür:

a) bereits bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis bei:
 Arbeitgeber Gemeinde Kreis Land

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Registrierung als Evakuierte und Rückführung beantragt wird (einschl. Antragsteller):

Evakuierung b) z. Z. der Antragstellung			Dauernde Körperbehinderung? ja/nein	Art des derzeitigen Einkommens (Einkommen aus selbständiger Berufstätigkeit, Gehalt, Vergütung, Lohn, Alu, Alfu, Rente, Unterhaltshilfe, lfd. Unterstützung durch offene Fürsorge usw.)	Geschädigter im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes ja/nein	Im Zeitpunkt der Evakuierung innegehabter
Stellung im Beruf (Selbständiger, mithelf. Familienangehöriger, Beamter, Angestellter, gelernter Arbeiter, angelernter Arbeiter, ungelernter Arbeiter)	In welcher Gemeinde liegt die derzeitige Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte	Wenn jetzt arbeitslos, seit wann				Ausgangsort ¹⁾ ²⁾
9	10	11	12	13	14	15
a) Arbeiter/gelernt.	Dortmund	—	ja, 50%	Lohn	ja	Essen, Kirchstr. 3
b) Arbeiter/gelernt.						
a) Selbständige	—	—	nein	—	ja	Essen, Kirchstr. 3
b) —						
a) Angestellter	—	—	nein	Angestelltenversicherung	nein	Berlin NW 21, Essener Str. 12
b) —						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						
a)						
b)						

noch: V

b) am Ersatzausgangsort wohnen nachfolgend aufgeführte Familienangehörige, die mit mir in gerader Linie verwandt sind:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Verwandtschaftsgrad (Eltern, Sohn, Tochter, Großeltern)
1				
2				
3				
4				
5				

c) Ich beabsichtige, am Ersatzausgangsort die Haushaltsgemeinschaft mit den unter V. b), lfd. Nr. genannten Personen aufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Die unter V. b), lfd. Nr. bezeichneten Personen beabsichtigen nach der Rückführung einen eigenen Haushalt zu führen.

Wohnsitz		Zeitpunkt der Evakuierung ²⁾ Tag, Monat, Jahr	Zufluchtsort am 18. Juli 1953 ²⁾		
Kreis	Land		Gemeinde, Straße, Hausnummer	Kreis	Land
16	17	18	19	20	21
Essen	Nordrh.-Westf.	21. Febr. 1945	Altlinen, Schulstr. 6	Lüdinghausen	Nordrh.-Westf.
Essen	Nordrh.-Westf.	10. Okt. 1943	Altlinen, Schulstr. 6	Lüdinghausen	Nordrh.-Westf.
Tiergarten	Berlin	8. Nov. 1944	Altlinen, Schulstr. 6	Lüdinghausen	Nordrh.-Westf.

VI. Sind Sie im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen für Vertriebene für eine Rückführung an den Ausgangsort/
an einen beantragten Ersatzausgangsort³⁾ bereits vorgesehen? ja/nein³⁾

Wenn ja, haben Sie einen schriftlichen Bescheid erhalten? ja/nein³⁾

Der Bescheid trägt die Nummer und wurde ausgestellt von
Behörde

VII. 1. Ist bei der Rückkehr an den Ausgangsort/beantragten Ersatzausgangsort³⁾ die Unterkunft bereits gesichert?
ja/nein³⁾

Wenn ja, wo liegt die Wohnung und wer ist Hauseigentümer?
Gemeinde

.....
Straße Hausnummer Name des Hauseigentümers

2. Die angestrebte Wohnung ist bereits wohnungsbehördlich zugeteilt³⁾ bzw. wohnungsbehördlich zugesichert³⁾

Wohnungsbehördliche Zuteilung ist nicht erforderlich, weil die Wohnung nicht der Bewirtschaftung unterliegt³⁾.

³⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen! ¹⁾ Bei mehrfacher Evakuierung ist stets der Wohnort anzugeben, von dem die
1. Evakuierung erfolgte.

²⁾ Für Personen, die selbst nicht evakuiert sind, aber zur Haushaltsgemeinschaft
gehören, sind keine Angaben zu machen.

VIII. Nach Rückkehr beabsichtige ich mit nachstehend genannten Personen, die bereits am beantragten Ausgangsort/ Ersatzausgangsort wohnen, die Haushaltsgemeinschaft aufzunehmen bzw. fortzuführen.

Lfd. Nr.	Familiennamen (Bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Geburts- jahr	Stellung zum Haushaltungs- vorstand	Ausgeübter Beruf	Wenn jetzt arbeitslos, seit wann?	Wohnung Gemeinde, Straße Hausnummer

IX. Für folgende unter III. genannte Person(en) wird im Ausgangsort¹⁾ Ersatzausgangsort¹⁾ die Unterbringung in einem Altersheim oder anderen Heim (z. B. Lehrlingsheim, Internat) gewünscht:

Lfd. Nr.	Familiennamen (Bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Art bzw. Name des Heims	Konfession ²⁾

X. Besondere Gründe für beschleunigte Rückführung:

.....

.....

.....

XI. Erklärung des Antragstellers

- Ich versichere, die vorstehend aufgeführten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
- Mir ist bekannt, daß sich der Zeitpunkt der Rückführung nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe bestimmt.
- Ich werde jede Wohnsitzverlegung der Registriergemeinde (Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort) unverzüglich mitteilen.
- Zum Beweise der Richtigkeit meiner obigen Angaben füge ich (soweit vorhanden) folgende Unterlagen abschriftlich bei:

- Evakuierungsanordnung der
(Dienststelle)
- Polizeiliche Abmeldung von
- Polizeiliche Anmeldung in der Gemeinde
in die ich evakuiert worden bin (erste Zufluchtsgemeinde)
- Bombenschein (Bescheinigung über erlittenen Fliegerschaden, Betreuungskarte)
- Zuweisung oder Benutzungsgenehmigung des Wohnungsamtes (vgl. VII, 2)
- Feststellungsbescheid des (Lasten-) Ausgleichsamtes
- Umsiedlungsbescheid
- Bescheinigung des Arbeitgebers, falls Ersatzausgangsort beantragt wird
- Folgende sonstige Unterlagen

....., den
(Gemeinde) (Datum)

Straße und Hausnummer:

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Aufnahme in ein konfessionelles Heim gewünscht wird!

Formblatt E 2

Gemeinde :

Kreis/Bezirksamt:

den 195.....

Reg.-Bez. :

Land :

Bescheid über die Registrierung als Evakuierter

Herr Frau/Frl., z. Z. wohnhaft in
 (Familiennamen, (Vorname)
 bei Frauen auch Geburtsname)

..... Straße Nr.:

hat nach § 2 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) seinen Rückkehrwillen erklärt.
 ihren

Er/Sie ist in das Evakuiertenregister des Kreises
 Bezirksamtes

für den Ausgangsort, und zwar unter Nr.:
 eingetragen worden.

Nr.

Mit dem/der Vorgenannten wurden registriert

1. die Ehefrau, geb.
 (Vorname) (Familiennamen)

Nr.

2. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a), geb. am
 (Familiennamen) (Vorname)

Nr.

b), " "

Nr.

c), " "

Nr.

d), " "

Nr.

e), " "

Nr.

f), " "

Nr.

3. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren
 Personen

a), geb. am
 (Familiennamen) (Vorname)

Nr.

b), " "

Nr.

c), " "

Nr.

Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe.

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuiertengesetzes für alle Behörden bindend.

Jede Veränderung des Wohnsitzes ist der Registrierbehörde mitzuteilen.

.....
 (Unterschrift)

Muster E 3

Gemeinde: den 195... ..
 Stadt- Kreis:
 Länd-
 Reg.-Bez. :
 Land :

Herrn
 Frau
 Fräulein

.....

.....

Betr.: Antrag auf Registrierung als rückkehrwilliger Evakuierter

Bezug: Ihr Antrag vom

Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Ihr Antrag auf Registrierung als rückkehrwilliger Evakuierter aus folgenden Gründen abgelehnt wurde:

Gründe:

.....

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben bei mir Einspruch einlegen.

(Siegel)

.....
 (Unterschrift)

Anmerkung: Abschrift dieses Bescheides ist von den Ausgangsorten den Zufluchtsorten zu übersenden.

Muster E 4**Vorderseite**

(auf Karton zu drucken)

Name: Vorname: Reg.Nr.:

geb.: Akten-Nr.:

Erklärung des Rückkehrwillens am registriert am zurückgekehrt am

Ausgangsort:
.....

Ort

Straße

Nr.

Land

Reg.Bez.

Kreis

Zufluchtsort:
.....

Ort

Straße

Nr.

Land

Reg.Bez.

Kreis

Haushaltungsangehörige:

Name

Vorname

Geb.-Datum

Reg.-Nr.

1.

2.

3.

4.

Bemerkungen:**Rückseite****Leistungen**

Art

Stelle

Betrag

.....

.....

.....

.....

Sonstige Vermerke

.....

.....

.....

.....

Land:

Reg.- bzw. Verw.-Bezirk:

Kreis/Bezirksamt:

Registrierte Evakuierte

Fortschreibung auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) für den

Berichtszeitraum vom: bis 195.....

I. a) Eingegangene Anträge

b) Erledigte Anträge

1. durch Registrierung

2. durch Ablehnung

Summe I b)

c) Unerledigte Anträge
(Summe I a—I b)

II. Aufgliederung der Ziffer

I. b) 1. in Zufluchtsorte

a) innerhalb des Landes

b) außerhalb des Landes

III. Aufgliederung der Ziffer II

a) Von den unter II a) aufgeführten Anträgen und Personen entfallen auf den Regierungsbezirk

Aachen

DüsseldorfKölnArnsbergDetmoldMünster

Insgesamt in Zufluchts-
orten innerhalb des Lan-
des

b) Von den unter II b) aufgeführten Anträgen und Personen entfallen auf:

Schleswig-HolsteinHamburg

Niedersachsen

BremenHessenRheinland-PfalzBaden-WürttembergBayernBerlin-West

Insgesamt in Zufluchts-
orten außerhalb des Lan-
des

IV. Aufgliederung der im Berichtszeitraum registrierten Evakuierten (Ziffer I, b) 1.)

a) Altersgliederung

Altersgruppen	Personen			Davon wünschen Unterbringung im Altersheim
	männlich	weiblich	insgesamt	
unter 15 Jahre				
15 bis „ 20 „				
20 „ „ 45 „				
45 „ „ 65 „				
65 Jahre und darüber				
Insgesamt				

b) Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsgruppen	Personen			Davon Empfänger von Sozialleistungen			Geschädigte im Sinne des LAG
	männlich	weiblich	insgesamt	Offene Fürsorge	Renten auf Grund des LAG	Andere Renten und Pensionen	
Selbständige Erwerbstätige							
Abhängige Erwerbstätige							
Arbeitslose							
Angehörige ohne Beruf							
Selbständige Berufslose							
Insgesamt							

c) Größe der Haushalte

Haushalte	Anzahl	Davon Haushalte mit Familienzusammenführung nach Antrag (E 1) Ziffer VIII
mit 1 Person		
„ 2 Personen		
„ 3 „		
„ 4 „		
„ 5 und mehr Personen		
Insgesamt*)		

*) Zahl der Haushalte insgesamt = Zahl der Anträge

V. Aufgliederung der im Berichtszeitraum registrierten Evakuierten nach Zufluchtskreisen innerhalb des Landes
(vgl. Ziffer III a)

Kreise	Im Berichtszeitraum				Kreise	Im Berichtszeitraum			
	Zahl der Anträge	Zahl der Personen		insges.		Zahl der Anträge	Zahl der Personen		insges.
Aachen-Stadt					Siegen-Stadt				
Aachen-Land					Wanne-Eickel				
Düren					Wattenscheid				
Erkelenz					Witten				
Geilenkirchen-Heinsberg					Altena				
Jülich					Arnsberg				
Monschau					Brilon				
Schleiden					Ennepe-Ruhr				
Reg.-Bez. Aachen					Iserlohn-Land				
Düsseldorf					Lippstadt				
Duisburg					Meschede				
Essen					Olpe				
Krefeld					Siegen-Land				
M.Gladbach					Soest				
Mülheim					Unna				
Neuß					Wittgenstein				
Oberhausen					Reg.-Bez. Arnsberg				
Remscheid					Bielefeld-Stadt				
Rheydt					Herford-Stadt				
Solingen					Bielefeld-Land				
Viersen					Büren				
Wuppertal					Detmold				
Dinslaken					Halle				
D.Mettmann					Herford-Land				
Geldern					Höxter				
Grevenbroich					Lemgo				
Kempen-Krefeld					Lübbecke				
Kleve					Minden				
Moers					Paderborn				
Rees					Warburg				
Rhein-Wupper					Wiedenbrück				
Reg.-Bez. Düsseldorf					Reg.-Bez. Detmold				
Bonn-Stadt					Bocholt				
Köln-Stadt					Bottrop				
Bergheim					Gelsenkirchen				
Bonn-Land					Gladbeck				
Euskirchen					Münster-Stadt				
Köln-Land					Recklinghausen-Stadt				
Oberbergischer Kreis					Ahaus				
Rheinisch Berg. Kreis					Beckum				
Siegkreis					Borken				
Reg.-Bez. Köln					Coesfeld				
Bochum					Lüdinghausen				
Castrop-Rauxel					Münster-Land				
Dortmund					Recklinghausen-Land				
Hagen					Steinfurt				
Hamm					Tecklenburg				
Herne					Warendorf				
Iserlohn-Stadt					Reg.-Bez. Münster				
Lüdenscheid					Land Nordrh.-Westf.				
Lünen									

Vorstehende Meldung ist nach Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse durch die Verwaltung der kreisfreien Städte und Landkreise an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau V A/4 vierteljährlich zu erstatten (Termin siehe Ziffer 9 der Verwaltungsvorschriften).

....., den 195.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Fernruf: Amt
Nr. Nebenstelle

Land:

Reg.- bzw. Verw.-Bezirk:

Kreis/Bezirksamt:

Zurückgeführte und zurückgekehrte Evakuierte

Fortschreibung auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) für den

Berichtszeitraum vom: bis 195.....

	Im Berichtszeitraum				Seit Beginn bis einschl. Berichtszeitraum			
	Zahl der Anträge	Zahl der Personen			Zahl der Anträge	Zahl der Personen		
		männlich	weiblich	insgesamt		männlich	weiblich	insgesamt
I. Zahl der zurückgeführten und zurückgekehrten Evakuierten								
davon aus Zufluchtsorten:								
a) innerhalb des Landes								
b) außerhalb des Landes								
II. a) Von den unter I.a) aufgeführten Anträgen und Personen entfallen auf den Reg.- bzw. Verw.-Bezirk								
Insgesamt aus Zufluchtsorten innerhalb des Landes								
b) Von den unter I.b) aufgeführten Anträgen und Personen entfallen auf:								
Schleswig-Holstein								
Hamburg								
Niedersachsen								
Bremen								
Nordrhein-Westfalen								
Hessen								
Rheinland-Pfalz								
Baden-Württemberg								
Bayern								
Berlin-West								
Insgesamt aus Zufluchtsorten außerhalb des Landes								
III. Aufgliederung der Ziffer I nach wohnungsmäßiger Unterbringung								
a) Endgültige Unterbringung								
1. in neuerstelltem Wohnraum								
2. in vorhandenem Wohnraum								
b) Vorläufige Unterbringung								
3. in Normalwohnraum								
4. in Behelfsunterkünften								
Insgesamt (wie Ziffer I)								
IV. Zahl der im Evakuiertenregister gestrichenen Personen								

Muster E 7
(s. Rückseite)

Anschreibeliste für Evakuiertenregistrierung

[illegible]

[illegible]

Muster E 8**Aufruf
an die Evakuierten!**

Evakuierte, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesevakuiertengesetzes in ihre aus kriegsbedingten Gründen verlassene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) zurückzukehren beabsichtigen, können sich zur Rückführung bei der Gemeindebehörde ihres Zufluchtsortes melden. Das für die Rückkehrmeldung vorgesehene Formblatt ist bei der Gemeindebehörde erhältlich. Die Kosten der Rückführung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Für die Rückkehrmeldung kommen zu nächst nur Evakuierte in Frage, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 7. Mai 1945 ihre im Bundesgebiet (Berlin-West) gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, am 18. Juli 1953 (Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes) in ihren Ausgangsort noch nicht zurückgekehrt und in einer anderen im Bundesgebiet (Berlin-West) gelegenen Gemeinde wohnhaft waren. Evakuierte können an Stelle ihres Ausgangsortes ihren Arbeits- oder Dienort, wenn dieser ein anderer als der Zufluchtsort ist, oder die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen, mit denen sie in gerader Linie verwandt sind (Familienzusammenführung), als Ersatzausgangsort beantragen. Die Zulassung eines solchen Ersatzausgangsortes ist von einer besonderen Genehmigung im Einzelfall abhängig.

Für die Abgabe der Rückkehrmeldung ist zunächst eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung einer Ausschlussfrist ist aber in geraumer Zeit zu rechnen.

Anlage 1

zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesevakuiertengesetz.

Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten

RdSchr. d. BMDI v. 27. 11. 1953 — 5608 — 685/53
(GMBI. 1953 / S. 546)

Zu der gemäß § 4 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586, GMBI. S. 293) vorgeschriebenen Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten sehen die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften der Länder für den Bescheid über die Registrierung der Evakuierten eine Registriernummer vor. Die Registriernummer, die vom Statistischen Bundesamt ausgearbeitet worden ist und auch für andere statistische und Verwaltungszwecke verwendet wird, setzt sich zusammen aus:

- Kennziffer des Landes, in dem der Zufluchtsort liegt;
- Kennziffer des Landes, des Regierungsbezirkes und des Kreises, in dem der Ausgangsort liegt;
- laufende Nummer, unter der der Evakuierte in das Kreis-Evakuiertenregister des Ausgangsortes eingetragen wird.

Hierbei werden die unter a) bzw. c) genannten Teile der Registriernummer jeweils durch einen schrägen Strich von den unter b) genannten Teilen getrennt. Die unter b) genannte Schlüsselzahl für die Kennzeichnung des Ausgangsortes soll als fünfstellige Zahl (Kreisschlüssel) geschrieben werden.

Beispiele:

Ein Evakuiertes, der am Stichtag (18. Juli 1953) seinen Zufluchtsort in einer Gemeinde des Landes Schleswig-Holstein hatte und nach Düsseldorf zurückkehren will, erhält für die beiden ersten Teile der Registriernummer folgende Schlüsselzahlen im Register: 01/05111/...

Ein Evakuiertes, der am Stichtag (18. Juli 1953) seinen Zufluchtsort in einer Gemeinde des Landes Hessen hatte und nach Berlin, Bezirksamt Charlottenburg, zurückkehren will, erhält für die beiden ersten Teile der Registriernummer folgende Schlüsselzahlen im Register: 06/30007/...

Den Landesschlüssel und den Kreisschlüssel gebe ich nachstehend bekannt:

- Landesschlüssel für die Kennzeichnung des Zufluchtsortes:

Schleswig-Holstein	01	Hessen	06
Hamburg	02	Rheinland-Pfalz	07
Niedersachsen	03	Baden-Württemberg	08
Bremen	04	Bayern	09
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin	30

**b) Kreisschlüssel für die Kennzeichnung
des Ausgangsortes**

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Schleswig-Holstein	
Krfr. St. Flensburg	01111
" " Kiel	01112
" " Lübeck	01113
" " Neumünster	01114
Ldkr. Eckernförde	01131
" Eiderstedt	01132
" Eutin	01133
" Flensburg	01134
" Hzt. Lauenburg	01135
" Husum	01136
" Norderdithmarschen	01137
" Oldenburg i. Holstein	01138
" Pinneberg	01139
" Plön	01141
" Rendsburg	01142
" Schleswig	01143
" Segeberg	01144
" Steinburg	01145
" Stormarn	01146
" Süderdithmarschen	01147
" Südtondern	01148
Hamburg	
Hamburg	02000
Niedersachsen	
Reg.-Bez. Hannover	
Krfr. St. Hameln	03111
" " Hannover	03112
Ldkr. Grfsh. Diepholz	03131
" Grfsh. Hoya	03132
" Grfsh. Schaumburg	03133
" Hameln-Pyrmont	03134
" Hannover	03135
" Neustadt a. Rbge.	03136
" Nienburg	03137
" Schaumburg-Lippe	03138
" Springe	03139
Reg.-Bez. Hildesheim	
Krfr. St. Göttingen	03211
" " Hildesheim	03212
Ldkr. Alfeld	03231
" Duderstadt	03232
" Einbeck	03233
" Göttingen	03234
" Hildesheim-Marienburg	03235
" Holzminden	03236
" Münden	03237
" Nörtheim	03238
" Osterode (Harz)	03239
" Peine	03240
" Zellerfeld	03241
Reg.-Bez. Lüneburg	
Krfr. St. Celle	03311
" " Lüneburg	03312
" " Wolfsburg	03313
Ldkr. Burgdorf	03331
" Celle	03332
" Fallingb. ostel	03333
" Gifhorn	03334
" Harburg	03335
" Lüchow-Dannenberg	03336
" Lüneburg	03337
" Soltau	03338
" Uelzen	03339
Reg.-Bez. Stade	
Krfr. St. Cuxhaven	03411
Ldkr. Bremervörde	03431
" Land Hadeln	03432
" Osterholz	03433
" Rotenburg	03434
" Stade	03435
" Verden	03436
" Wesermünde	03437

Verwaltungsbezirk	Kennziffer	Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Reg.-Bez. Osnabrück		Reg.-Bez. Aachen	
Krfr. St. Osnabrück	03511	Krfr. St. Aachen	05411
Ldkr. Aschendorf-Hümmling	03531	Ldkr. Aachen	05431
" Bersenbrück	03532	" Düren	05432
" Grfsch. Bentheim	03533	" Erkelenz	05433
" Lingen	03534	" Jülich	05434
" Melle	03535	" Monschau	05435
" Meppen	03536	" Schleiden	05436
" Osnabrück	03537	" Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	05437
" Wittlage	03538		
Reg.-Bez. Aurich		Reg.-Bez. Münster	
Krfr. St. Emden	03611	Krfr. St. Bocholt	05511
Ldkr. Aurich	03631	" " Bottrop	05612
" Leer	03632	" " Gelsenkirchen	05613
" Norden	03633	" " Gladbeck	05614
" Wittmund	03634	" " Münster (Westf.)	05515
		" " Recklinghausen	05616
Verw.-Bez. Braunschweig		Ldkr. Ahaus	05531
Krfr. St. Braunschweig	03711	" Beckum	05532
" " Goslar	03712	" Borken	05533
" " Salzgitter	03713	" Coesfeld	05534
Ldkr. Blankenburg (Restkreis)	03731	" Lüdinghausen	05535
" Braunschweig	03732	" Münster	05536
" Gandersheim	03733	" Recklinghausen	05637
" Goslar	03734	" Steinfurt	05538
" Helmstedt	03735	" Tecklenburg	05539
" Wolfenbüttel	03736	" Warendorf	05540
Verw.-Bez. Oldenburg		Reg.-Bez. Detmold	
Krfr. St. Delmenhorst	03811	Krfr. St. Bielefeld	05711
" " Oldenburg i. O.	03812	" " Herford	05712
" " Wilhelmshaven	03813	Ldkr. Bielefeld	05731
Ldkr. Ammerland	03831	" Büren	05732
" Cloppenburg	03832	" Detmold	05733
" Friesland	03833	" Halle	05734
" Oldenburg	03834	" Herford	05735
" Vechta	03835	" Höxter	05736
" Wesermarsch	03836	" Lemgo	05737
Bremen		" Lübbecke	05738
Bremen	04011	" Minden	05739
Krfr. St. Bremerhaven	04012	" Paderborn	05740
Nordrhein-Westfalen ¹⁾		" Warburg	05741
Reg.-Bez. Düsseldorf		" Wiedenbrück	05742
Krfr. St. Düsseldorf	05111	Reg.-Bez. Arnsberg	
" " Duisburg	05212	Krfr. St. Bochum	05911
" " Essen	05213	" " Castrop-Rauxel	05912
" " Krefeld	05114	" " Dortmund	05913
" " Mönchen-Gladbach	05115	" " Hagen (Westf.)	05914
" " Mülheim (Ruhr)	05216	" " Hamm (Westf.)	05915
" " Neuß	05117	" " Herne	05916
" " Oberhausen	05218	" " Iserlohn	05817
" " Remscheid	05119	" " Lüdenscheid	05818
" " Rheydt	05120	" " Lünen	05919
" " Solingen	05121	" " Siegen	05820
" " Viersen	05122	" " Wanne-Eickel	05921
" " Wuppertal	05123	" " Wattenscheid	05922
Ldkr. Dinslaken	05231	" " Witten	05923
" Düsseldorf-Mettmann	05232	Ldkr. Altena	05831
" Geldern	05233	" Arnsberg	05832
" Grevenbroich	05134	" Brilon	05833
" Kempen-Krefeld	05135	" Ennepe-Ruhr-Kreis	05934
" Kleve	05136	" Iserlohn	05935
" Moers	05237	" Lippstadt	05836
" Rees	05238	" Meschede	05837
" Rhein-Wupper-Kreis	05139	" Olpe	05838
Reg.-Bez. Köln		" Siegen	05839
Krfr. St. Bonn	05311	" Soest	05840
" " Köln	05312	" Unna	05941
Ldkr. Bergheim (Erft)	05331	" Wittgenstein	05842
" Bonn	05332		
" Euskirchen	05333	Hessen	
" Köln	05334	Reg.-Bez. Darmstadt	
" Oberbergischer Kreis	05335	Krfr. St. Darmstadt	06111
" Rhein-Bergischer Kreis	05336	" " Gießen	06112
" Siegkreis	05337	" " Offenbach a. M.	06113

¹⁾ Anmerkung siehe letzte Seite

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Ldkr. Alsfeld	06131
" Bergstraße	06132
" Büdingen	06133
" Darmstadt	06134
" Dieburg	06135
" Erbach	06136
" Friedberg	06137
" Gießen	06138
" Groß-Gerau	06139
" Lauterbach	06140
" Offenbach	06141
Reg.-Bez. Kassel	
Krfr. St. Fulda	06211
" " Kassel	06212
" " Marburg a. d. Lahn	06213
Ldkr. Eschwege	06231
" Frankenberg	06232
" Fritzlar-Homberg	06233
" Fulda	06234
" Hersfeld	06235
" Hofgeismar	06236
" Hünfeld	06237
" Kassel	06238
" Marburg	06239
" Melsungen	06240
" Rotenburg	06241
" Waldeck	06242
" Witzenhausen	06243
" Wolfhagen	06244
" Ziegenhain	06245
Reg.-Bez. Wiesbaden	
Krfr. St. Frankfurt a. M.	06311
" " Hanau a. M.	06312
" " Wiesbaden	06313
Ldkr. Biedenkopf	06331
" Dillkreis	06332
" Gelnhausen	06333
" Hanau	06334
" Limburg	06335
" Main-Taunus-Kreis	06336
" Oberlahnkreis	06337
" Obertaunuskreis	06338
" Rheingaukreis	06339
" Schlüchtern	06340
" Untertaunuskreis	06341
" Usingen	06342
" Wetzlar	06343
Rheinland-Pfalz	
Reg.-Bez. Koblenz	
Krfr. St. Koblenz	07111
Ldkr. Ahrweiler	07131
" Altenkirchen (Westerwald)	07132
" Birkenfeld	07133
" Cochem	07134
" Koblenz	07135
" Kreuznach	07136
" Mayen	07137
" Neuwied	07138
" Sankt Goar	07139
" Simmern (Hunsrück)	07140
" Zell (Mosel)	07141
Reg.-Bez. Trier	
Krfr. St. Trier	07211
Ldkr. Bernkastel	07231
" Bitburg	07232
" Daun	07233
" Prüm	07234
" Saarburg	07235
" Trier	07236
" Wittlich	07237
Reg.-Bez. Montabaur	
Ldkr. Oberwesterwaldkreis	07331
" Sankt Goarshausen	07332
" Unterlahnkreis	07333
" Unterwesterwaldkreis	07334

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Reg.-Bez. Rheinhessen	
Krfr. St. Mainz	07411
" " Worms	07412
Ldkr. Alzey	07431
" Bingen	07432
" Mainz	07433
" Worms	07434
Reg.-Bez. Pfalz	
Krfr. St. Frankenthal	07511
" " Kaiserslautern	07512
" " Landau i. d. Pfalz	07513
" " Ludwigshafen am Rhein	07514
" " Neustadt a. d. Weinstraße	07515
" " Pirmasens	07516
" " Speyer	07517
" " Zweibrücken	07518
Ldkr. Bergzabern	07531
" Frankenthal	07532
" Gernersheim	07533
" Kaiserslautern	06534
" Kirchheimbolanden	07535
" Kusel	07536
" Landau i. d. Pfalz	07537
" Ludwigshafen am Rhein	07538
" Neustadt a. d. Weinstraße	07539
" Pirmasens	07540
" Rockenhausen	07541
" Speyer	07542
" Zweibrücken	07543
Baden-Württemberg	
Reg.-Bez. Nordwürttemberg	
Krfr. St. Heilbronn	08111
" " Stuttgart	08112
" " Ulm	08113
Ldkr. Aalen	08131
" Backnang	08132
" Böblingen	08133
" Crailsheim	08134
" Eßlingen	08135
" Göppingen	08136
" Heidenheim	08137
" Heilbronn	08138
" Künzelsau	08139
" Leonberg	08140
" Ludwigsburg	08141
" Mergentheim	08142
" Nürtingen	08143
" Öhringen	08144
" Schwäbisch Gmünd	08145
" Schwäbisch Hall	08146
" Ulm	08147
" Vaihingen	08148
" Waiblingen	08149
Reg.-Bez. Nordbaden	
Krfr. St. Heidelberg	08211
" " Karlsruhe	08212
" " Mannheim	08213
" " Pforzheim	08214
Ldkr. Bruchsal	08231
" Buchen	08232
" Heidelberg	08233
" Karlsruhe	08234
" Mannheim	08235
" Mosbach	08236
" Pforzheim	08237
" Sinsheim	08238
" Tauberbischofsheim	08239
Reg.-Bez. Südbaden	
Krfr. St. Baden-Baden	08311
" " Freiburg	08312
Ldkr. Bühl	08331
" Donaueschingen	08332
" Emmendingen	08333
" Freiburg	08334

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Ldkr. Kehl	08335
" Konstanz	08336
" Lahr	08337
" Lörrach	08338
" Müllheim	08339
" Neustadt	08340
" Offenburg	08341
" Rastatt	08342
" Säckingen	08343
" Stockach	08344
" Überlingen	08345
" Villingen	08346
" Waldshut	08347
" Wolfach	08348

Reg.-Bez. Südwürttemberg-Hohenzollern

Ldkr. Balingen	08431
" Biberach	08432
" Calw	08433
" Ehingen	08434
" Freudenstadt	08435
" Hechingen	08436
" Horb	08437
" Münsingen	08438
" Ravensburg	08439
" Reutlingen	08440
" Rottweil	08441
" Saulgau	08442
" Sigmaringen	08443
" Tettnang	08444
" Tübingen	08445
" Tuttlingen	08446
" Wangen	08447

Bayern

Reg.-Bez. Oberbayern

Krfr. St. Bad Reichenhall	09111
" " Freising	09112
" " Ingolstadt	09113
" " Landsberg	09114
" " München	09115
" " Rosenheim	09116
" " Traunstein	09117

Ldkr. Aichach	09131
" Altötting	09132
" Bad Aibling	09133
" Bad Tölz	09134
" Berchtesgaden	09135
" Dachau	09136
" Ebersberg	09137
" Erding	09138
" Freising	09139
" Fürstenfeldbruck	09140
" Garmisch-Partenkirchen	09141
" Ingolstadt	09142
" Landsberg	09143
" Laufing	09144
" Miesbach	09145
" Mühldorf	09146
" München	09147
" Pfaffenhofen a. d. Ilm	09148
" Rosenheim	09149
" Schongau	09150
" Schrobenhausen	09151
" Starnberg	09152
" Traunstein	09153
" Wasserburg a. Inn	09154
" Weilheim	09155
" Wolfratshausen	09156

Reg.-Bez. Niederbayern

Krfr. St. Deggendorf	09211
" " Landshut	09212
" " Passau	09213
" " Straubing	09214
Ldkr. Bogen	09231
" Deggendorf	09232
" Dingolfing	09233
" Eggenfelden	09234
" Grafenau	09235

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Ldkr. Griesbach	09236
" Kelheim	09237
" Kötzing	09238
" Landau a. d. Isar	09239
" Landshut	09240
" Mainburg	09241
" Mallersdorf	09242
" Passau	09243
" Pfarrkirchen	09244
" Regen	09245
" Rottenburg	09246
" Straubing	09247
" Viechtach	09248
" Vilsbiburg	09249
" Vilshofen	09250
" Wegscheid	09251
" Wolfstein	09252

Reg.-Bez. Oberpfalz

Krfr. St. Amberg	09311
" " Neumarkt i. d. OPf.	09312
" " Regensburg	09313
" " Schwandorf i. Bay.	09314
" " Weiden	09315

Ldkr. Amberg	09331
" Beilngries	09332
" Burglengenfeld	09333
" Cham	09334
" Eschenbach i. d. OPf.	09335
" Kemnath	09336
" Nabburg	09337
" Neumarkt i. d. OPf.	09338
" Neunburg vorm Wald	09339
" Neustadt a. d. Waldnaab	09340
" Oberviechtach	09341
" Parsberg	09342
" Regensburg	09343
" Riedenburg	09344
" Roding	09345
" Sulzbach-Rosenberg	09346
" Tirschenreuth	09347
" Vohenstrauß	09348
" Waldmünchen	09349

Reg.-Bez. Oberfranken

Krfr. St. Bamberg	09411
" " Bayreuth	09412
" " Coburg	09413
" " Forchheim	09414
" " Hof	09415
" " Kulmbach	09416
" " Markredwitz	09417
" " Neustadt b. Coburg	09418
" " Selb	09419

Ldkr. Bamberg	09431
" Bayreuth	09432
" Coburg	09433
" Ebermannstadt	09434
" Forchheim	09435
" Höchstadt a. d. Aisch	09436
" Hof	09437
" Kronach	09438
" Kulmbach	09439
" Lichtenfels	09440
" Münchberg	09441
" Naila	09442
" Pegnitz	09443
" Rehau	09444
" Stadtsteinach	09445
" Staffelstein	09446
" Wunsiedel	09447

Reg.-Bez. Mittelfranken

Krfr. St. Ansbach	09511
" " Eichstätt	09512
" " Erlangen	09513
" " Fürth	09514
" " Nürnberg	09515
" " Rothenburg ob der Tauber	09516
" " Schwabach	09517
" " Weißenburg i. Bay.	09518

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
Ldkr. Ansbach	09531
" Dinkelsbühl	09532
" Eichstätt	09533
" Erlangen	09534
" Feuchtwangen	09535
" Fürth	09536
" Gunzenhausen	09537
" Hersbruck	09538
" Hilpoltstein	09539
" Lauf (Pegnitz)	09540
" Neustadt a. d. Aisch	09541
" Nürnberg	09542
" Rothenburg ob der Tauber	09543
" Scheinfeld	09544
" Schwabach	09545
" Uffenheim	09546
" Weißenburg i. Bay.	09547
Reg.-Bez. Unterfranken	
Krfr. St. Aschaffenburg	09611
" " Bad Kissingen	09612
" " Kitzingen	09613
" " Schweinfurt	09614
" " Würzburg	09615
Ldkr. Alzenau i. UFr.	09631
" Aschaffenburg	09632
" Bad Kissingen	09633
" Bad Neustadt a. d. Saale	09634
" Brückenau	09635
" Ebern	09636
" Gemünden	09637
" Gerolzhofen	09638
" Hammelburg	09639
" Haßfurth	09640
" Hofheim i. UFr.	09641
" Karlstadt	09642
" Kitzingen	09643
" Königshofen i. Grabfeld	09644
" Lohr am Main	09645
" Marktheidenfeld	09646
" Mellrichstadt	09647
" Miltenberg	09648
" Obernbürg	09649
" Ochsenfurt	09650
" Schweinfurt	09651
" Würzburg	09652
Reg.-Bez. Schwaben	
Krfr. St. Augsburg	09711
" " Dillingen a. d. Donau	09712
" " Günzburg	09713
" " Kaufbeuren	09714
" " Kempten (Allgäu)	09715
" " Memmingen	09716
" " Neuburg a. d. Donau	09717
" " Neu-Ulm	09718
" " Nördlingen	09719
Ldkr. Augsburg	09731
" Dillingen a. d. Donau	09732
" Donauwörth	09733
" Friedberg	09734
" Füssen	09735
" Günzburg	09736
" Illertissen	09737
" Kaufbeuren	09738
" Kempten (Allgäu)	09739
" Krumbach (Schwaben)	09740
" Markt Oberdorf	09741
" Memmingen	09742
" Mindelheim	09743
" Neuburg a. d. Donau	09744
" Neu-Ulm	09745
" Nördlingen	09746
" Schwabmünchen	09747
" Sonthofen	09748
" Wertingen	09749
Stadt- und Landkreis Lindau	
Krfr. St. Lindau (Bodensee)	09811
Ldkr. Lindau (Bodensee)	09831

Verwaltungsbezirk	Kennziffer
West-Berlin	
Tiergarten	30002
Wedding	30003
Kreuzberg	30006
Charlottenburg	30007
Spandau	30008
Wilmerdorf	30009
Zehlendorf	30010
Schöneberg	30011
Steglitz	30012
Tempelhof	30013
Neukölln	30014
Reinickendorf	30020

¹⁾ Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine getrennte Verschlüsselung derjenigen Regierungsbezirksteile, die zum Ruhrsiedlungsverband gehören und derjenigen, die außerhalb des Ruhrsiedlungsverbandes liegen, durchgeführt. Die drei nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg haben daher zwei einstellige Regierungsbezirksnummern:

Regierungsbezirk Düsseldorf außerhalb des Ruhrsiedlungsverbandes 1, Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit Ruhrsiedlungsverband 2, Regierungsbezirk Münster außerhalb des Ruhrsiedlungsverbandes 5, Regierungsbezirk Münster, soweit Ruhrsiedlungsverband 6, Regierungsbezirk Arnsberg außerhalb des Ruhrsiedlungsverbandes 8, Regierungsbezirk Arnsberg, soweit Ruhrsiedlungsverband 9. Falls Landkreise von der Grenze des Ruhrsiedlungsverbandes durchschnitten werden, wird so verfahren, als ob alle Gemeinden des Kreises zum Ruhrsiedlungsverband gehörten.

Anlage 2

zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesevakuierungsgesetz.

Erläuterung zur Anschreibelliste für Evakuiertenregistrierung.

Das Evakuiertenregister soll zugleich als Strichliste und Aufbereitungsgrundlage für die statistische Berichterstattung nach den Ziffern 9 und 10 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BEvG. dienen (Formblätter E 5 und E 6).

Die in den einzelnen Spalten bezeichneten Merkmale sind dem Antrag zu entnehmen.

Die laufende Nummer neben der Registriernummer dient der Übersichtlichkeit. Sie ermöglicht es, die durch die Vielzahl der Merkmale sehr langen Zeilen zu unterbrechen.

Die Registernummer richtet sich nach den unter Ziffer 4 der Verwaltungsvorschriften aufgeführten Bestimmungen.

I. Altersgruppen.

In die Spalten 7 bis 16 ist für jede in das Register eingetragene Person die zutreffende Altersgruppe einzustricheln. Diese Spalten entsprechen den Angaben zu Ziffer IV a) des Formblattes E 5. Sie sind am Ende eines jeden Berichtszeitraumes aufzurechnen.

II. Erwerbstätigkeit.

Die Spalten 17 bis 28 entsprechen den Angaben zu Ziffer IV b) des Formblattes E 5. Die Untergliederung des gesamten Personenkreises in die bezeichneten Gruppen entspricht der Systematik der allgemeinen Bevölkerungsstatistik und dient der Gewinnung vergleichbarer Größen.

In die Spalten 17 bis 28 sind alle Erwerbspersonen unter den registrierten Evakuierten einzustricheln.

Zu den Erwerbspersonen rechnen

a) die Erwerbstätigen,

das sind Personen, die am Tage der Registrierung über ein Einkommen aus Erwerb verfügten (Spalten 17 bis 26).

b) die Arbeitslosen,

das sind Personen, die normalerweise über ein Einkommen aus Erwerb verfügen, am Tage der Registrierung aber arbeitslos waren (Spalten 27 und 28).

Die Erwerbstätigen sind nach ihrer Stellung im Beruf unterschieden in

- a) Selbständige,
das sind tätige Eigentümer und Miteigentümer, Pächter, Inhaber, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter usw. (Spalten 17 und 18).
- b) mithelfende Familienangehörige,
das sind Ehefrauen und Kinder (Jugendliche), die im Betrieb des Ehemannes bzw. eines Elternteiles beschäftigt sind (Spalten 19 und 20).
- c) Beamte (Spalten 21 und 22).
- d) Angestellte,
das sind Personen mit einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit (Spalten 23 und 24).
- e) Arbeiter,
das sind Personen mit einer invalidenversicherungspflichtigen Tätigkeit einschl. Heimarbeiter (Spalten 25 und 26).

Die Spalten 19 bis 26 sind im Berichtsblatt E 5 Ziffer IV b) zu einer Gesamtzahl „abhängige Erwerbstätige“ zusammenzufassen.

III. Angehörige ohne Beruf und selbständige Berufslose.

In die Spalten 29 und 30 sind als Angehörige ohne Beruf solche Familienangehörige einzustricheln, die keinen eigenen Beruf ausüben und wirtschaftlich von einem Erwerbstätigen, Erwerbslosen oder einem selbständigen Berufslosen abhängig sind.

Selbständige Berufslose (Spalten 31 und 32) sind Personen mit eigenem Einkommen, das jedoch nicht aus Erwerb herrührt. Zu diesen Personen zählen im wesentlichen Rentenempfänger, Pensionäre, vom eigenen Vermögen oder von Unterstützungen lebenden Personen, Altenteiler, ferner die nicht in ihrer Familie lebenden Schüler und Studenten sowie Anstaltsinsassen.

IV. Empfänger von Sozialleistungen.

In die Spalten 33 bis 38 sind alle Personen einzustricheln, die Empfänger der in diesen Spalten bezeichneten Sozialleistungen sind. Empfänger von Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sind jedoch nicht zu erfassen, sondern nur bei den Arbeitslosen (Spalten 27 und 28) zu zählen.

Registrierte Personen, die Doppelempfänger der in den Spalten 33 bis 38 bezeichneten Sozialleistungen sind (z. B. Rente und Fürsorgeunterstützung), sind nur

einmalig, und zwar unter der Leistungsart zu zählen, die in der Reihenfolge der Spalten 33 bis 38 an vorderer Stelle steht.

Beispiel: Eine weibliche Person, die Invalidenrente und Fürsorgeunterstützung bezieht, ist nur in die Spalte 34 einzustricheln, eine männliche Person, die eine Versorgungsrente und eine Rente auf Grund des LAG bezieht, ist nur in die Spalte 35 einzustricheln.

Dagegen sind Erwerbstätige und Arbeitslose, die zugleich Empfänger von Sozialleistungen sind, außer in die Spalten 17 bis 28 auch in die Spalten 33 bis 38 einzustricheln, da nach Ziffer IV b) des Formblattes E 5 die Merkmale der Spalten 17 bis 32 mit denen der Spalten 33 bis 38 kombiniert werden.

V. Größe der Haushalte.

Die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen ist jeweils nur beim Antragsteller zu vermerken (Spalten 83 und 84). Es wird empfohlen, den Antragsteller durch Unterstreichen besonders hervorzuheben. Bei den Eintragungen in die Spalten 83 und 84, die den Angaben zu Ziffer IV c) des Formblattes E 5 entsprechen, ist folgendes besonders zu beachten:

In die Spalte 83 ist beim Antragsteller die Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden registrierten Personen einzutragen, für die Rückführung beantragt wird, während in die Spalte 84 die Zahl der Personen einzutragen ist, die bereits am Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsort wohnen und mit denen der Antragsteller nach der Rückführung einen gemeinsamen Haushalt zu führen beabsichtigt. Voraussetzung ist, daß es sich hierbei ebenfalls um registrierte Evakuierte handelt, es sei denn, daß Familienzusammenführung mit einem nicht als Evakuierte registrierten Ernährer oder mit nicht registrierten unverheirateten Kindern vorliegt.

In Formblatt E 5 ist unter Ziffer IV c) die Größe des gesamten Haushaltes, also die Summe der Spalten 83 und 84 zu melden. Die Zahl der Haushalte mit Familienzusammenführung ist als Davon-Zahl besonders anzugeben.

Die Plus-Differenz zwischen der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Berichtszeitraum registrierten Evakuierten und der Gesamtzahl der auf die Haushalte entfallenden Personen, muß die Ernährer und unverheirateten Kinder umfassen, die zwar nicht Evakuierte im Sinne des Gesetzes sind, mit denen jedoch Familienzusammenführung gewünscht wird.

— MBl. NW. 1954 S. 137.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.